

Nur höchst unvollkommen und mit Aufwand hoher Kosten hätte der Mensch die Säuberung der Lärchen von den Mottenlarven erreichen können, was die Zetscher in kurzer Zeit ziemlich gründlich besorgt haben.

Zum Schluß will ich noch bemerken: Der hier vorkommende Leinfink ist *Acanthis linaria*, doch sind hier auch dickschnäblige mehrfach vorgekommen. Ein Herrn von Tschusi gesandtes Exemplar dürfte nach Herrn von Tschusi's Angabe „offenbar zur Subsp. *alborum* oder *agrorum* Br. gehören.“

Vogelschutz in England.

Von Paul Leverkühn,

Correspondirendem Mitgliede der Zoologischen Gesellschaft in London.

IV.

Weitere zu schützende Vögel sind:

- | | |
|----------------------|---------------------------------------------------------------|
| 16. Osprey | <i>Pandion haliaetus</i> L. (Fischadler). |
| 17. Owl | <i>Strix flammea</i> L. (Schleiereule). |
| 18. Phalarope | <i>Phalaropus hyperboreus</i> L. (Wassertreter). |
| 19. Peregrine falcon | <i>Falco peregrinus</i> Tunst. (Wanderfalk). |
| 20. Raven | <i>Corvus corax</i> L. (Korbrabe). |
| 21. Ruff | <i>Machetes pugnax</i> L. (Kampfhahn). |
| 22. Reed Pheasant | <i>Panurus biarmicus</i> L. (Bartmeise). |
| 23. St. Kilda Wren | <i>Troglodytes hirtensis</i> Seeb. (Zaunkönig von St. Kilda). |
| 24. Sandgrouse | <i>Syrhaptes paradoxus</i> Pall. (Steppenhubn). |
| 25. Tern | Gen.: <i>Sterna</i> (Seeschwalbe). |
| 26. Woodpecker | Gen. <i>Picus</i> (Specht). |

Ein weiterer Vorschlag geht dahin, jede Grafschafts-Versammlung in Großbritannien und Gerichte mit vierteljährigen Gerichtstagen in Irland zu ermächtigen, das Ausnehmen und Zerstoren der Eier aller oder gewisser Vögel für eine bestimmte Zeit zu verbieten an einem oder mehreren bestimmten Plätzen innerhalb ihrer Grafschaft.

Diese Bill wurde im Parlament nicht zur zweiten Lesung vorgelegt.¹⁾ Dagegen brachte derselbe Mr. J. A. Pease zusammen mit Sir Herbert Maxwell, Sir John Lubbock, Mr. Baird, Mr. Loder und Mr. Bagot eine Modificirung seiner Bill ein, die wir im folgenden mittheilen, und deren Drucklegung am 13. April 1893 durch das Haus der Gemeinen beschlossen wurde!

¹⁾ Unmöglich hier zu entscheiden, ob die nach Field Vol. 77. Nr. 1991. 21. Februar 1891 S. 257 von uns (a. a. O. S. 62) gebrachte Notiz, die Bill sei vorgelegt, oder ob die Nachricht der Times (21. August 1891 S. 6), sie sei nicht vorgelegt, die richtige ist! Lev.

[56 Vict.]

Pease's-Bill.

A. D. 1893.

A Bill to Amend the Wild Birds Protection Act, 1880.

[Eine Bill zur Verbesserung der Wildvogelschutz=Acte 1880.]

Da es zweckmäßig ist, den besseren Schutz gewisser wilder Vogelarten im vereinigten Königreiche vorzusehen, werde festgesetzt durch J. M. die Königin u. . . . wie folgt: (Wortlaut wie bei Acte 29).

Kurzer Titel und Handhabung.	1. Diese werde für alle Zwecke citiert als Wild=Vögel=Schutz=Acte, 1893 und werde als eins mit der Wild=Vögel=Schutz=Acte, 1880 (welche im folgenden als die „Hauptacte“ bezeichnet wird) gehandhabt, ausgenommen der im folgenden vorgesehene Punkte.
------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vollmacht für Lokalbehörden zum Schützen der Eier.	2. a) Jede Grafschafts=Ausschuß=Versammlung einer jeden Grafschaft in Großbritannien und die Gerichte mit vierteljährigen Gerichtstagen einer jeden Grafschaft in Irland (welche Korporationen im folgenden als „die Autoritäten“ bezeichnet werden), können nach Ratifizierung dieser Acte das Ausnehmen und Zerstören der Eier irgend einer Art von wilden Vögeln an irgend einem Platze oder Plätzen innerhalb der Grafschaft verbieten, und Jeder, der Eier irgend einer solcher Art geschützter Vogelart an einem dergestalt geschützten Platze selbst ausnehmen oder zerstören oder andere Personen dazu anreizen sollte, soll nach der Schuldigsprechung vor irgend zwei Friedensrichtern in England, Wales oder Irland, oder vor dem Sheriff in Schottland, für jedes derart ausgekommene oder zerstörte Ei bis zu 1 £ verwirfen und zahlen.
-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

b) Jedes derartige Verbot soll durch die Autoritäten nicht weniger als 14 Tage vor dem Beginn der Periode, zu welcher das Verbot anfangen soll, veröffentlicht werden durch Ankündigung in dem hauptsächlichsten Tageblatte oder Tageblättern der Grafschaft, oder falls es daselbst keine Lokalpresse giebt, in der hauptsächlich innerhalb der Grafschaft gelesenen Tageszeitung, und außerdem auf andere Weise, wie sie die Autoritäten beschließen mögen.

c) Ein Exemplar einer durch den bevollmächtigten Geistlichen attestierten derartigen Bekanntmachung soll als Beweis für die geschehene Kundmachung dienen. [2]

d) Alle Auslagen, welche den Autoritäten durch Erlassen oder Veröffentlichung des Verbots erwachsen, sollen aus einem Fonds oder einer Kasse gedeckt werden, aus welcher allgemeine Ausgaben solcher Autoritäten gesetzlich zahlbar zu machen sind.

Aufhebung

3. Die Wild=Vögel=Schutz=Acte, 1881, ist hierdurch aufgehoben.

Verbesserung
der Liste.

4. Die Liste der Hauptacte soll gelesen und gehandhabt werden, als wenn das Wort „Verche“ darin stände (Bill 298).

Wie ersichtlich, ist in dieser neuen Form der Pease=Bill der Eier=Schutz in den Vordergrund gestellt, und die Abänderung der Liste der nach der 1880er Acte

zu schützenden Vögel fortgelassen; auch die definitive Veränderung des Schlußtermins der Schonzeit ist fallen gelassen, da ja der erste Staatssecretär in Großbritannien und der Lord-Lieutenant in Irland so wie so das Recht hat, je nach den Einflüssen der Witterung und Jahreszeit diesen Termin zu verschieben. (Vgl. oben Acte 29, § 3, Acte 35, § 8).

Im Zoologist werden anonym¹⁾ einige Bemerkungen zu der Pease-Bill gemacht. Kritiker weist auf die zu erwartende Meinungsdivergenz über § 2 a) hin; er legt ein Wort ein für das Eier- und Nesterfuchen als Vorbildung für praktische Ornithologen; verurteilt das Verbot bei manchen Arten ganz und gar, da wenn die Eltervögel erhalten blieben, das Nesterausnehmen dem Bestande der Species nicht schade, und weist auf die nationalökonomische Bedeutung des Eiersammelns bei Kiebitz und Lachmöve hin, sowie auf den Werth, welchen Schnepfen- und Bekaffinen-Gelege für den Jagdbesitzer, als Keim zukünftigen Wildes hätten. Zum Schluß anerkennt der Kritiker, daß bei diskreter und mäßiger Art der Behandlung seitens der „Autoritäten“ das Resultat der Pease-Acte ein günstiges sein könne. —

Ganz offenbar hat dieser Anonymus im Zoologist (beiläufig: eine große Ausnahme, daß man in diesem vortrefflichen Journale geschlossenes Visir findet!) die ganze Veranlassung der Pease-Bill, die zum Februar 1891 zurückdatiert, nicht gefannt oder vergessen, denn sonst würde er nicht mißverstehen können, gegen welche Sorte Sammler sie ihre Spitze kehrt: nicht der wissenschaftliche Sammler soll ausgerottet werden, sondern den Eier-Räubern und -Blündern, den Massenmördern à la ☺ ☺ ☺ ☺ soll der Krieg bis aufs Messer erklärt werden. —

Im Field vom 6. Mai 1893²⁾ findet sich ein ziemlich langer Leitartikel über die Pease-Bill, in welchem zunächst hervorgehoben wird, daß bislang nur der unrechtmäßige Besitz von Eiern von Jagd-Federwild straffällig war. Durch das neue Gesetz würde den Freunden der Landwirtschaft, den kleinen schmalschnäbeligen Arten Schutz gewährt; wenn auch manchen eiersammelnden Knaben, die hierdurch beeinträchtigt würden, ein gewisser Sinn für Naturwissenschaft nicht abgesprochen werden könne, so ginge doch das Interesse des so wie so jetzt besonders schlecht situierten Landmannes vor. Die folgende Ausführung des Artikelschreibers ist eine breitgetretene Wiederholung der soeben citierten Zoologist-Bemerkungen. Recensent hofft ferner, daß keine Grasschafts-Versammlung so absurd sein würde, den Sperling zu schützen; endlich bemängelt er den § 2 betreffend die Veröffentlichung 14 Tage vor Gültigkeit der Verbote, da es eine fitzliche Sache sei, zu entscheiden, welches das „hauptsächlich gelesene“ Blatt einer Grasschaft sei. Anstelle dessen schlägt der Recensent vor, einfach das Verbot auf allen Polizeibureaux, Markthallen und an den

¹⁾ 3^d ser. Vol. XVII. Nr. 197. May 1893. S. 172—174.

Lev.

²⁾ Wild Birds Protection — Field Vol. 81. Nr. 2106. May 6. 1893. S. 640.

Lev.

Thüren der Gotteshäuser anzuschlagen, auch den Absatz 3 des § 2 findet er unzweckmäßig und hofft, daß die Standing Law Company, welche den Entwurf nach der zweiten Lesung zur Redaktion bekam, diese Formalitäten ändern würde. —

Die dritte Lesung der Bill im Hause der Gemeinen fand unter Beifall beider Seiten des Hauses fast ohne Debatten am Montag Abend den 1. Mai 1893 statt; ¹⁾ für den definiten Text als Gesetz brauchten nur die Worte „nach Ratifizierung der Bill“ in § 2 a) gestrichen werden. Der im Field ²⁾ mitgeteilte Text findet sich oben im Text mit kurzer Inhaltsangabe der Preamble. — — — Dagegen fanden die Lords bei der zweiten Lesung viel daran auszusetzen und veränderten die Bill vollständig!

Bei der zweiten Lesung im Herrenhause am 1. Juni erwähnte Lord Balfour ³⁾ zunächst abermals die Expedition zur „Projektierten Vernichtung“ als einen der Motive zur Einbringung der Bill zum Schutze gewisser seltener Vogelarten und zur Verhinderung deren gänzlicher Ausrottung. Dagegen sprach sich der Lord gegen das Verbot der Eiersammlungen von Schülern aus, ⁴⁾ dergleichen unschuldige Spielereien seien zuweilen mit guten Folgen verbunden (Heranbildung von Ornithologen und Naturforschern), während die Bill gegen viel ernstere Ausschreitungen räuberischer Händler sich richten solle. Bei der großen Schwierigkeit der Wahl der richtigen Form für die Bill, plaidierte er für Verweisung an eine Commission, die sich gründlich mit den einzelnen in Frage kommenden Punkten befassen könne. — Der Herzog von Richmond lenkte die Aufmerksamkeit darauf, daß, wenn die Vorlage durchginge, keiner der versammelten Lords ein einziges Stück Federwild schießen könne, wenn der Grafenschaftsausschuß von seinen ihm cedierten Modificierungs-Rechten entsprechenden Gebrauch (oder Mißbrauch) machte. Außerdem sprach er für absolute Eier-Schonzeit in bestimmten Distrikten. Der Earl von Kimberley schloß sich den Ausführungen des Herzogs von Richmond an; absolutes Verbot des Eiersammelns würde das Gegenteil von dem bewirken, was das Gesetz anstrebte. ¹⁾ Der Lordkanzler hob die Sensation hervor, welche in weitesten Kreisen durch die Bill erregt wäre; der bekannte Cambridger Gelehrte Professor Alfred Newton protestierte lebhaft gegen die jetzige Form der Bill und deckte die entstehenden Nachteile bezüglich des Eiersammelns auf. Lord Walsingham wollte die Specialia in einer Commission erledigt wissen. —

¹⁾ Wild Birds Protection — Field Vol. 81. Nr. 2106. May 6. 1893. S. 671. Lev.

²⁾ „ „ „ „ Vol. 81. Nr. 2104. April 22. 1893. S. 605. Lev.

³⁾ „ „ „ „ Vol. 81. Nr. 2111. June 10. 1893. S. 850. Lev.

⁴⁾ Man vergleiche den Aufsatz in der Monatschrift: „Dürfen Schulknaben Eiersammlungen anlegen?“ von Stengel. 1882. 135—141. Lev.

⁵⁾ Vgl. Rohweder's classischen Aufsatz: § 6 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes. Betrachtungen über Vergangenheit und Zukunft der schleswig-holsteinischen Nordsee-Brutvögel Zool. Garten. XVIII. 1877. S. 98—105 und 194—203. Lev.

In Wahrheit fand in England an verschiedenen Stellen die Bill in ihrer beabsichtigten Form so lebhaften Widerspruch, daß z. B. die alte und wohlgeachtete Norfolk und Norwich Naturforscher = Gesellschaft unter Leitung ihres bekannten Präsidenten Thomas Southwell¹⁾ eine außerordentliche Versammlung abhielt und eine förmliche Petition an das House of Lords aufsetzte, welche einem der Vicepräsidenten, dem Earl von Kimberley, überreicht wurde. Ohne hier auf die im Verbot aufgeführten Amendements einzugehen, begnügen wir uns, den Inhalt derselben zusammenzufassen: Es ist gänzlich zu verbieten, an gewissen Plätzen zu gewissen Zeiten in jedem Jahre Vogeleier zu sammeln; die Abgrenzung jener Plätze hat durch die Lokalbehörden zu geschehen. Begründung für diese und gegen die vorliegende Bill: 1. Von den Lokalbehörden kann man keine so specialisierte Kenntniß verlangen, als für Entscheidungen über Specieszugehörigkeit nötig wäre. 2. Die meisten Uebertreter werden Schulungen sein, welche sich nicht selbst verteidigen können. 3. Die wahren Uebertreter (mercantilen Eierräuber) würden immer Ausflüchte haben und freigesprochen werden auf Grund der Schwierigkeiten, die Eier vieler Vögel zu unterscheiden.²⁾ —

In der daraufhin gebildeten Commission trug Lord Walsingham³⁾ verschiedene Vorschläge vor; so „Vogelsanatarien“ während der Brutzeit zu schaffen nach Muster der mit Erfolg in Neuseeland gebildeten, namentlich an den Küsten; auch die Leute, welche hier für Nahrungszwecke sammelten, würden eine Schonzeit von gewisser Zeitdauer gutheißeln im Interesse der Fortpflanzung der Arten. Dadurch würde der Handelsartikel „Seltene Vogeleier“ vom Markte verschwinden, und die Ausrottung gewisser Art wenigstens für bestimmte Zeit ausgeschlossen. Der Lordkanzler poindierte, daß die Grafschaftsausschüsse die zu schützenden Plätze und deren Grenzen zu bestimmen haben würden. Subsection 1 und 2 der Bill wurden gestrichen

¹⁾ Wir führen hier einige Titel von Arbeiten dieses ausgezeichneten Forschers auf: On the ornithological archaeology of Norfolk. — The Scoulton Gullery (Trans. Norf. and Norw. Nat. Soc. 1871. 1872). Norfolk decoys (Jb. 1878. S. 538—555). On the extinction of species by the indirect acts of man. (Ib. Vol. III. 1880. S. 178—193). The fens and fen-folk (Jb. VII 1884. 610—630). Notes on the occurrence of Pallas's sandgrouse in Norfolk (Zoolog. 1888. 442. — Nichtornithologisch: Fauna of Norfolk Part. I. Mammalia and Reptilia (Trans. Norf. and Norw. Nat. Soc. I. 1870 71. S. 71—81). On the beaked or bottle-nose whale (*Hyperoodon rostratus*). Seals and the seal fishing (Jb. III. 1882. S. 476—503.) Mammalia of Norfolk. Additions to Part. I of the Fauna of Norfolk (Jb. 1884. S. 657—676 B. — Notes on the white-beaked dolphin (*Lagenorhynchus albirostris*) (Jb. IV. 1885. S. 120—124), außerdem gab er den 3. Band des großen Stevenson'schen Werkes *The Birds of Norfolk* heraus. Lev.

²⁾ *The Protection of Birds' Eggs.* — *The Field* Vol. 81. Nr. 2111. S. 871.

³⁾ *Wild Birds' Protection.* — *The Field* Vol. 81. Nr. 2113. June Sitzung des House of Lords vom 17. Juni.

und Lord Walsingham's Amendement angenommen! (Wir teilen es weiter unten mit). — Derjelbe Lord ſchlug ferner beſondere Maßregeln vor, um zu ermöglichen, daß das Britiſche Muſeum auch zur Schonzeit für die Nationalſammlung Eier gewiſſer Arten bekommen könne. Dieſer Vorſchlag fand Widerſpruch bei dem Herzog von Richmond, Earl von Kimberley und dem Marquis von Salisbury, welche entgegneten, daß gewiſſenloſe Leute ſich dann als Agenten des Britiſchen Muſeums ausgeben würden. Lord Salisbury fügte hinzu, daß Pflanzensammler einige der ſeltenſten und merkwürdigſten Pflanzen des Landes ausgerottet hätten. Der Antrag wurde zurückgezogen!¹⁾ — Ferner ſtellte Lord Balfour den Zuſatz zur Diſkuſſion, daß auf Vorſtellung der Graſſchaftsausſchüſſe hin der Staatsſekretär ermächtigt werden ſolle, die Anwendbarkeit der Acte auf jede weitere Vogelart, deren Ausrottung zu befürchten oder deren Exiſtenz bedroht erſchiene, auszudehnen. 1880 habe man manche Vogelarten gegen die Grundeigentümer in Schutz genommen; aber andere, nicht in der Liſte enthaltene Arten müßten gegen das große Publikum geſchützt zu werden. Dieſer Zuſatz wurde angenommen, und die Bill in der alſo geänderten Form von der Commiſſion beſtätigt.

Wir geben den Wortlaut des Amendement²⁾ zu Punkt 1 und 2:

1. Einer der erſten Staatsſekretäre Ihrer Majeſtät in England und Wales, der ſchottiſche Sekretär für Schottland und der Lord-Lieutenant für Irland ſollen nach Paſſieren dieſer Acte, auf Anſuchen durch irgend einen Graſſchaftsausſchuß für irgend eine Graſſchaftsverwaltung in Großbritannien und durch das große Gericht (Grand Jury) für irgend eine Graſſchaft in Irland (welche Korporationen weiter unten als die „Autoritäten“ bezeichnet ſind), durch Befehl ganz zu unterſagen das Recht haben, auszunehmen oder zu zerſtören Wilder Vögel Eier für eine beſtimmte Zeitperiode irgend eines Jahres oder Jahre an irgend einem Plage oder Plätzen innerhalb der Graſſchaft der Autorität; und irgend eine Perſon, welche irgend ein Ei irgend eines ſolchen Vogels an einem ſolchen Plage oder Plätzen ſelbſt ausnehmen oder zerſtören ſollte, oder irgend eine andere Perſon anſpornen, unterſtützen oder behülfflich ſein beim Ausnehmen oder Zerſtören, oder irgend eine andere Perſon verführen mit der Abſicht der Uebertretung dieſer Acte, — ſoll nach Ueberführung ſtrafbar ſein mit einer Straffumme von nicht unter 5 Pfund und, wenn irgend ein Ei eines wilden Vogels ausgenommen oder zerſtört iſt, zuzüglich eine Strafe von nicht über 1 Pfund für jedes derart ausgenommene oder zerſtörte Ei. —

¹⁾ Man könnte die „echten“ Agenten des Britiſchen Muſeums doch leicht mit beſonderen Legitimationen verſehen! Es iſt ſehr zu bedauern, wenn die Centralſtätte für Wiſſenſchaft im Lande in irgend einer Weiſe in ihrer Bethätigung lahm gelegt wird! Nur der Herzog von Argyll unterſtützte den Antrag. Leb.

²⁾ The Standard June 17. 1893. Imperial Parliament. Houſe of Lords. Leb.

2. Die betreffende Jahreszeit, während welcher irgend ein Platz oder Plätze, wo ein Verbot auf Grund eines solchen höheren Befehls zur Ausführung gelangt, soll nebst den Plätzen in der Verordnung angegeben werden, und eine gedruckte Mitteilung darüber soll ausgestellt werden an der Thür eines jeden Schulhauses, Kirche und Kapelle innerhalb der Grafschaft einer Autorität, nicht weniger als 21 Tage vor dem Beginn einer solchen Zeitperiode in jedem betreffenden Jahre, zugleich mit Plakaten an den Grenzen eines solchen Platzes oder Plätzen und weiterer entsprechender Rundgebung, wie die Autorität bestimmen wird“.

(Fortsetzung. folgt.)

Von der Uferschwalben-Kolonie bei Zwözen a. d. Elster.

Von F. Heller.

Im Winter 1893/94 wurde die Lehmwand gegenüber Bahnhof Zwözen, die von meiner Wohnung ca. 100 m entfernt ist und ihrer Nähe wegen sichere Beobachtungen gestattet, behufs Gewinnung von Ziegellehm abgestürzt, und damit fanden die im Sommer 1893 durch *Cotyle riparia* gegrabenen 234 Brut- und Schlafhöhlen ihren Untergang.

War es mir schon auffällig, daß im vorigen trockenen Sommer, der an fliegenden Kerfen gewiß überreich war, also hinreichend Nahrung für *Cotyle* bot, ein Teil der Schwalben mit fortzog, ohne seinen Elternpflichten völlig genügt zu haben,*) so zeigte sich jetzt im Winter beim Abstürzen der Lehmwände, daß eine Anzahl Nester, teils mit Eiern, teils mit halbflüggen Jungen, schon im Spätsommer verlassen worden waren! Die Zahl der verlassenen Nester ließ sich mit Sicherheit nicht feststellen, da beim Niedergehen einer Wand immer nur ein kleiner Teil der Höhlen bloßgelegt, während die Mehrzahl durch die stürzenden Lehm Massen begraben wurde, immerhin aber fiel die Anzahl der Eier und toten Jungen auch dem Laien auf.

Unter meinen vorjährigen Notizen, *Cotyle* betreffend, finde ich: 25. Juni 1893, der größte Teil der ersten Brut fliegt aus, und am 7. August: zweite Brut fliegt aus, 3 tote kielstößige Junge liegen unten. Nur ein Teil der Kolonie hat zum zweiten Male gebrütet. Am 23. August 1893: *Cotyle* bis auf ganz wenige Exemplare abgezogen; am 22. September verschwand die letzte.

Es wird Jedem erinnerlich sein, daß der vorige Spätsommer durch fast nur heitere, trockene Tage sich auszeichnete, und ein Futtermangel für *Cotyle* daher nicht eingetreten sein dürfte. Nichts desto weniger zogen die Uferschwalben Ende August

*) S. Ornith. Mon. Jahrg. 1893 Seite 404.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Leverkühn Paul

Artikel/Article: [Vogelschutz in England. 123-129](#)